

BVGer D-202/2022 vom 17. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-202_2022_d20211217

FR: TAF D-202/2022 du 17 décembre 2021

IT: TAF D-202/2022 del 17 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt die Asylakten von B._____ (N [...]) von Amtes wegen.

D-202/2022 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerwGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 5.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen wie folgt: Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteile vor seiner Ausreise seien zwar bedauerlich, stellten aber keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Sodann verfüge er über ein äusserst geringes Risikoprofil. Entsprechend habe der Beschwerdeführer auch ausgeführt, dass in seinem Fall kein Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren eingeleitet worden sei. Im Übrigen habe er die Türkei auf legalem Weg verlassen, ohne dass es dabei zu Komplikationen gekommen sei. Auch den eingereichten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren einer Drittperson liessen sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung entnehmen, zumal der Beschwerdeführer darin namentlich nicht genannt werde. Ebenso wenig liessen sich den Akten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er wegen seines Bruders B. _____ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen sein könnte. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Berichte zur allgemeinen Sicherheits- und Menschenrechtslage in der Türkei

D-202/2022 Seite 7 nichts zu ändern, zumal sie keinen konkreten Bezug zur Person des Beschwerdeführers und dessen individuellen Asylvorbringen aufwiesen.

E. 5.2

Dem wird in der Beschwerde und den Beschwerdeergänzungen im Wesentlichen entgegengehalten, dass das politische Profil seines Bruders B. _____ und die damit einhergehende Reflexverfolgungsgefahr gemäss geltender Rechtsprechung des angerufenen Gerichts ausser Acht gelassen worden sei, womit das SEM seinen Anspruch auf rechtliches Gehör beziehungsweise die Begründungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt habe. Sollte die angefochtene Verfügung aufgrund des Gesagten wider Erwarten nicht aufgehoben werden, sei festzuhalten, dass gegen ihn mittlerweile ebenfalls ein Verfahren wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ/PDY eingeleitet worden sei und ein Haftbefehl vorliege, wie die beigebrachten (Justiz-)Dokumente belegten.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 31. August 2022 hält das SEM an der angefochtenen Verfügung fest, zumal die Ausführungen auf Beschwerdeebene keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthielten, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten. Der Beschwerdeführer habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht etwa dargelegt, wegen politischer Aktivitäten seines Bruders B. _____ und/oder der polizeilichen Suche nach demselben, staatlichen Massnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Weiter sei anzumerken, dass sich seine Eltern und ein weiterer Bruder nach wie vor in der Türkei aufhielten und keinen Reflexverfolgungsmassnahmen ausgesetzt seien, wobei der Vater als (...) und der Bruder als (...) über ein ungleich höheres Risikoprofil verfügten. Sodann verfüge der Beschwerdeführer über kein Profil, welches eine erhöhte Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden auf sich zu ziehen vermöge. So habe er zwar

Bildungseinrichtungen der Hizmet-Bewegung besucht und die Institution finanziell unterstützt, doch sei er zum Zeitpunkt des Putschversuchs noch minderjährig gewesen, habe kein Konto bei der Asya-Bank besessen und nicht die Bylock-App benutzt. Vor diesem Hintergrund erstaune, dass gegen den Beschwerdeführer nach seiner Ausreise ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ/PDY eingeleitet worden sein solle. Aus den eingereichten Dokumenten gehe lediglich hervor, dass ein im Jahr 2022 eröffnetes Ermittlungsverfahren unter Geheimhaltung stehe.

D-202/2022 Seite 8

E. 5.4

In der Replik bekräftigt der Beschwerdeführer, mit den eingereichten Dokumenten die Existenz eines Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ/PDY hinreichend nachgewiesen zu haben.

E. 5.5

In der (innert erstreckter Frist eingereichten) ergänzenden Vernehmung räumt das SEM zwar ein, dass aus den zwischenzeitlich eingereichten Justizdokumenten (Beschlüsse in sonstiger Sache der Friedensstrafrichterschaft C. _____ betreffend Verweigerung der Akteneinsicht respektive Beschwerde gegen den Haftbefehl) die Nennung des vorgeworfenen Delikts hervorgehe. Abgesehen davon wiesen die Dokumente aber keinen materiellen Inhalt auf, womit sie keinen Rückschluss auf ein konkret zur Last gelegtes Delikt zuließen. Entsprechend vermöchten sie nicht zu belegen, dass gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ/PDY eingeleitet worden sei respektive aktuell ein solches Verfahren hängig sei. Bezeichnenderweise seien bislang auch keine weiteren amtlichen Dokumente, wie beispielsweise eine Bestätigung des Beschlusses zur Geheimhaltung, zu den Akten gereicht worden.

E. 5.6

Die ergänzende Replik beschränkt sich im Wesentlichen auf eine sinn gemässe Wiederholung der bisherigen Vorbringen.

E. 6

Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 35 Abs. 1 VwVG) und des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) kann – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nicht festgestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass er im vorinstanzlichen Verfahren keine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung wegen seines Bruders B. _____ geltend gemacht hat, war das SEM auch nicht gehalten, hierzu in der angefochtenen Verfügung vertiefte Ausführungen zu machen. Im Übrigen präziserte es seine diesbezüglichen Erwägungen auf Vernehmlassungsebene. Alleine der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der Begründungspflicht noch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar, sondern beschlägt vielmehr die Frage der materiellen Würdigung.

D-202/2022 Seite 9

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten so- dann in materieller Hinsicht zum Schluss, dass das SEM zutreffend festge- halten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügen den Anforde- rungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit und je- nen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochte- nen Verfügung und in den Vernehmlassungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel halten dem nichts Stichhaltiges entge- gen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht eine (Reflex-)Verfolgung respektive Ver- folgungsgefahr im Zusammenhang mit seiner Nähe zur Hizmet-Bewegung geltend. Dazu ist vorab Folgendes festzustellen:

E. 7.2.1

Im Juli 2016 kam es in der Türkei zu einem Putschversuch gegen die Regierung von Präsident Erdo█an. Die türkische Regierung beschuldigte daraufhin die Hizmet-Bewegung des im Exil lebenden türkischen Predigers Fetullah Gülen, hinter dem Putschversuch zu stehen, und bezeichnete die Bewegung als terroristisch. Dies führte zu einer grossangelegten Verhaf- tungs- respektive Säuberungsaktion gegen tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung, welche bis heute anhält (vgl. dazu etwa U.S. Department of State, 2021 Country Reports on Human Rights Prac- tices: Turkey, < https://www.state.gov/wp-content/uplo- ads/2022/03/313615_TURKEY-2021-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf >; Neue Zürcher Zeitung, Erdogans Erzfeind Fethullah Gülen ist tot. Wer war der einflussreiche Prediger?, 21. Oktober 2024, < <https://www.nzz.ch/inter- national/erdogans-erzfeind-fethullah-guelen-ist-tot-wer-war-der-einfluss- reiche-prediger-ld.1542417> >; beides zuletzt abgerufen am 12. September 2025).

E. 7.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass in der Türkei staatli- che Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten an- gewandt werden, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Gefahr einer Re- flexverfolgung besteht jedoch bei Angehörigen von bereits inhaftierten oder ehemals verfolgten Personen in aller Regel nicht, und behördliche Nach- forschungen gegenüber Familienangehörigen von politisch missliebigen Personen nehmen bezüglich Intensität in der Regel kein asylbeachtliches Ausmass an. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit, Opfer einer

D-202/2022 Seite 10 Reflexverfolgung zu werden, besteht nach der Praxis des Gerichts vor al- lem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuch- ten Person in engem Kontakt steht. Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolg- ten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungs- weise ihr seitens der Behörden unterstellt wird. Die Wahrscheinlichkeit ei- ner Reflexverfolgung und deren Intensität hängt stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (vgl. etwa Urteil des BVerfG D-2056/2024 vom 16. Juni 2025 E. 5.2.1 m.w.H.).

E. 7.3

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit eigenen Berührungspunkten zur Hizmet-Bewegung eine – im Ausreisezeitpunkt und/oder aktuell bestehende – Verfolgungsgefahr geltend macht, ist mit dem SEM festzustellen, dass es dafür keine konkreten Anhaltspunkte gibt. Diesbezüglich erscheint zentral, dass der Beschwerdeführer durch seine niederschweligen Aktivitäten – Besuch von Bildungseinrichtungen und eigene geringfügige (finanzielle) Unterstützung der Hizmet-Bewegung (vgl. SEM-Akte A17 F62 ff., F83 ff.) – weder über ein politisches Profil noch über ein Netzwerk verfügt, das für die türkischen Sicherheitskräfte von Interesse sein könnte. Der Beschwerdeführer war denn auch bis zur Ausreise keinen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt (vgl. SEM-Akte A17 F54); insbesondere konnte er im Juli 2021 unbehelligt und legal über den Flughafen (...) aus der Türkei ausreisen (vgl. SEM-Akte A17 F42 f.; SEM-Beweismittelverzeichnis ID-Nr. 1). Sodann erweist sich die vorinstanzliche Einschätzung bezüglich des gegen den Beschwerdeführer angeblich eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ/PDY nach seiner Ausreise als zutreffend. Zu Recht wies das SEM darauf hin, dass die hierzu eingereichten Justizdokumente (vgl. Sachverhalt, Bstn. G. und J.) – abgesehen von der blossen Nennung des vorgeworfenen Delikts – keinen materiellen Inhalt aufweisen, sondern vielmehr aus standardisierten Bausteinen bestehen. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben der türkischen Rechtsvertretung vom 26. April 2022, 31. Oktober 2024 und 16. Dezember 2024 (vgl. Sachverhalt, Bstn. G. und J.) führen zu keiner anderen Einschätzung. Demnach besteht kein hinreichender Grund zur Annahme, dass er im Zusammenhang mit seinen eigenen Verbindungen zur Hizmet-Bewegung zukünftig in asylbeachtlicher Weise verfolgt werden wäre respektive würde.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer befürchtet ausserdem eine Reflexverfolgung im Zusammenhang mit Angehörigen, namentlich seinem Bruder B._____.

D-202/2022 Seite 11 Den Akten zufolge ist gegen diesen in der Türkei unter anderem ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation FETÖ/PDY hängig. Er ist seit August 2020 flüchtig und ihm wurde im Januar 2021 Asyl in der Schweiz gewährt. Nach dem Gesagten sind die türkischen Behörden zweifellos an einer Ergreifung des Bruders des Beschwerdeführers interessiert. Allerdings ist dem SEM beizupflichten, dass der Beschwerdeführer nicht geltend machte, nach dem Untertauchen respektive der Ausreise seines Bruders zu dessen Verbleib befragt worden zu sein. Darüber hinaus hat das SEM zutreffend festgehalten, dass aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass sonst jemand aus seiner in der Türkei verbliebenen Familie aufgrund des familiären Hintergrundes in jüngster Zeit flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Nach dem Gesagten ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit Befragungen zum Verbleib des Bruders rechnen muss; über derartige Schikanen und Einschüchterungsversuche hinausgehende Verfolgungsmassnahmen im Sinne von ernsthaften Nachteilen (Art. 3 Abs. 2 AsylG) erscheinen jedoch im vorliegenden Einzelfall als unwahrscheinlich. Insgesamt gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Bruder im Ausreisezeitpunkt eine asylbeachtliche Reflexverfolgung gedroht hätte respektive bei einer Rückkehr in die Türkei zukünftig drohen könnte.

E. 7.5

Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt. Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

D-202/2022 Seite 12 Vollzugshindernissen sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie vom SEM zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind.

D-202/2022 Seite 13

E. 9.3.1

Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3 sowie E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13, je m.w.H.).

E. 9.3.2

Auch sprechen – in Übereinstimmung mit dem SEM und entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Aufgrund der verschiedenen Arbeitserfahrungen des Beschwerdeführers in der (...) (vgl. SEM-Akte A17 F37) ist davon auszugehen, dass er auch zukünftig in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sodann verfügt er im Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz (vgl. SEM-Akte A17 F19, F80), auf welches er bei Bedarf zurückgreifen kann. Was die geltend gemachten, jedoch weder substantiierten noch belegten psychischen Probleme des Beschwerdeführers anbelangt (vgl. SEM-Akte A17 F17), ist er sodann auf die medizinischen Institutionen im Heimatstaat zu verweisen (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer E-3979/2024, E-7441/2024 vom 2. April 2025 E. 8.3.5, D-6886/2024 vom 14. November 2024 E. 9.3.4, je m.w.H.). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit

D-202/2022 Seite 14 verfahrensleitender Verfügung vom 15. August 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und nicht von einer veränderten finanziellen Lage auszugehen ist,

sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.2

Ebenfalls mit Verfügung vom 15. August 2022 wurde dem Beschwerdeführer die amtliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG zugesprochen und sein Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Dieser reichte am 5. September 2022 eine Kostennote zu den Akten, die einen zeitlichen Vertretungsaufwand von insgesamt 7 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– sowie eine Spesenpauschale von Fr. 40.– ausweist. Am 21. Februar 2023, 20. Dezember 2024 und 25. August 2025 folgten weitere Eingaben, ohne dass der Rechtsvertreter eine aktualisierte Kostennote einreichte. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint zwar im Verhältnis zu anderen Verfahren gleichen Umfangs und Komplexität zu hoch, aber unter Mitberücksichtigung der Eingaben vom 21. Februar 2023, 20. Dezember 2024 und 25. August 2025 insgesamt als noch angemessen. Dasselbe gilt für die pauschal ausgewiesenen Spesen. Unter Berücksichtigung des massgebenden Stundenansatzes von Fr. 150.– für nichtamtliche Vertreterinnen und Vertreter ist dem Rechtsvertreter demnach vom Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von Fr. 1'090.– auszurichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE respektive die Zwischenverfügung vom 15. August 2022). Das amtliche Honorar umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)

D-202/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.